

Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) 2018

Anwendungsleitfaden zu den Durchführungsbestimmungen von § 70.C (Beinschutz)

„Mit Betreten des Vorbereitungsplatzes Springen darf die Ausrüstung an den Pferdebeinen grundsätzlich nicht mehr geändert werden. Zu diesem Zweck ist auch ein Verlassen des Vorbereitungsplatzes nicht zulässig. Sollte im Verlauf der Vorbereitung dennoch eine Änderung erwünscht oder notwendig sein, ist dies durch den Teilnehmer der Aufsicht auf dem Vorbereitungsplatz anzuzeigen und hat in dessen Gegenwart zu erfolgen. Die Nichtanzeige der Änderung des Beinschutzes ist als „unsportliches Verhalten“ gemäß § 52.2.a) zu werten.“

Vorbemerkung:

- Gamaschen dienen ausschließlich dem Schutz der Pferdebeine
- Änderungswünsche sind zu begründen
- Bei einer korrekt sitzenden Gamasche besteht kein berechtigter Grund für eine Änderung

Beispiele für berechtigte Änderungswünsche/Änderungsnotwendigkeiten:

- Nicht korrekt angebrachte Gamaschen
- Im Verlauf der Vorbereitung verrutschte Gamaschen
- Die Funktion beeinträchtigende Beschädigungen an den Gamaschen
- Starke Ansammlung von Schmutz oder Verunreinigungen zwischen Pferdebein und Gamasche

Sonderfälle:

- Das Anbringen der Gamasche ist vergessen worden oder es besteht der Wunsch des Tausches:
 - In diesen Fällen muss zur Vermeidung von unvorhergesehenen Reaktionen eine angemessene Gewöhnung des Pferdes an die Gamasche erfolgen. Dazu gehört auch das Überwinden von Sprüngen auf dem Vorbereitungsplatz.
 - Ein Anbringen unmittelbar vor dem Eintritt auf dem Prüfungsplatz ist nicht erlaubt.

Schlussbemerkungen:

- Vorgenommene Veränderungen, die nicht angezeigt werden, oder die Verwendung von Gamaschen in offensichtlich manipulativer und/oder tierschutzrelevanter Weise werden als unsportliches Verhalten eingestuft und haben eine mündliche Rüge, ggf. einen Ausschluss von der Prüfung zur Folge, vgl. LPO § 52 Ziffer 2.d) und Ziffer 3.a) 3./4.

Warendorf, im Juni 2018

Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN)

- Abteilung Turniersport -